

Innovationen im Bereich Logistik und Mobilität

- Programmbeschreibung und zuwendungsfähige Ausgaben -

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung sind Innovationen im Bereich Logistik und Mobilität, die geeignet sind, den Logistikstandort Hessen zu stärken. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, die neue Wege zur Lösung der Logistik und Mobilität in Hessen und damit zusammenhängender Abläufe aufzeigen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich Logistik und Mobilität. Der Fokus liegt dabei auf innovativen Lösungen mit konkretem Anwendungs- und Umsetzungsbezug.

Die Förderprojekte sollen einen inhaltlichen Bezug zu einem oder mehreren der folgenden Handlungsfelder und ihren Themenbereichen aufweisen:

- Aviation Next Generation
- Urbane Logistik und Mobilität
- Digitale Transformation
- Intelligente Verkehrssysteme
- Energie & Klimawandel
- Logistik, Mobilität und Gesellschaft
- Neues Wertschöpfungsdesign

Die Vorhaben müssen grundsätzlich über die neutrale Plattform des House of Logistics and Mobility (HOLM) durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann für geförderte Projekte einer Hochschule gestattet werden, ihre apparative Ausrüstung an einem anderen Standort zu nutzen.

Eine Förderung kann nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid wirksam geworden ist. Im begründeten Einzelfall ist eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn möglich.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen bzw. deren Träger,
- gemeinnützige Einrichtungen aus Logistik und Mobilität sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹, die ihren Hauptsitz in Hessen haben,

soweit sie Mitglied im House of Logistics and Mobility e.V., HOLM-Premiumpartner oder HOLM-Cluster-Mitglied sind.

Gefördert werden Vorhaben vorrangig von hessischen Antragsberechtigten. Im begründeten Einzelfall steht das Programm bei ausreichender Verfügbarkeit von Mitteln auch Antragsberechtigten aus anderen Regionen außerhalb Hessens offen, die sich mit ihren Projekten im HOLM ansiedeln und dadurch den Logistikstandort Hessen stärken.

¹ siehe Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG)

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung ist eine Beihilfe nach Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO). Alternativ kann eine Förderung auch nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (De-minimis-VO) gewährt werden.

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Eine Kumulation mit anderen staatlichen Beihilfen ist in Einzelfällen gemäß AGVO möglich. Eine zusätzliche Förderung aus anderen Fördermitteln des Landes Hessen ist ausgeschlossen.

Der Umfang richtet sich nach den o.g. Verordnungen, sofern nachfolgend keine Abweichung getroffen wird.

4.1 Umfang und Höhe der Förderung:

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die für die Realisierung und Zielerreichung des Vorhabens tatsächlich und unbedingt erforderlich sind. Sie bestimmen sich nach Art. 25 Nr. 3 a), b), d) und e) AGVO.

Gefördert werden können bei

- gemeinnützigen Einrichtungen aus Logistik und Mobilität sowie kleinen und mittleren Unternehmen bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- Universitäten und Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- allen anderen Hochschulen, die Projekte ohne Unternehmensbeteiligung beantragen, ausnahmsweise aufgrund ihrer vorwiegenden Lehrtätigkeit bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Voraussetzung ist, dass keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und nach dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung und Entwicklung und Innovationen gewährt werden.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Die Förderung wird nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt. Die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.

Die Auszahlung erfolgt nachschüssig auf Basis tatsächlicher und nachgewiesener Ausgaben. Es gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Bei der Kalkulation und dem Nachweis von Personalausgaben ist bei allen eingesetzten Personen darauf zu achten, dass keine Doppelförderung vorliegt. Verwiesen wird u.a. auf die Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Hessen.

De-minimis-Beihilfen werden im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 S. 1) vergeben.

4.2 Kalkulation Personalausgaben

Beträgt die Zuwendung einer oder eines Begünstigten bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, sind direkte Personalausgaben für in dem Vorhaben tätige Personen bis zur Höhe von 120 Prozent des Betrages zuwendungsfähig, der für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe E 15 als durchschnittliche Personalkosten ohne Arbeitsplatzkosten in der jeweils geltenden Personalkostentabelle für die Kostenberechnungen in der Verwaltung des Hessischen Ministeriums der Finanzen angegeben ist.

Beträgt die Zuwendung mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben einer oder eines Begünstigten, gilt Nr. 1.3 der ANBest-P (Besserstellungsverbot).

Beachte: Für die Anerkennung von Personalausgaben sind von jeder im Projekt tätigen Person der Name, die im Projekt geleisteten Stunden, das tatsächliche Arbeitnehmerbruttoentgelt und Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers zur Ermittlung des projektbezogenen Stunden-satzes nachzuweisen. Siehe auch Merkblatt „*Datenschutzhinweise_HA_Projektfoerderung*“.

4.2.1 Unternehmen

Gefördert werden bei im Projekt wirtschaftlich tätigen Projektpartnern Personalausgaben für Forscher/innen, Techniker/innen und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden. Unternehmen können mit den voraussichtlich anfallenden Personalausgaben (Bruttolohnkosten und Personalnebenkosten) zum Zeitpunkt der Antragstellung kalkulieren.

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben auf Basis produktiver Arbeitsstunden. Pro Person und Jahr können maximal 210 Arbeitstage angesetzt werden (dies entspricht durchschnittlich 17,5 Arbeitstagen pro Monat). Die Arbeitszeit einer eingesetzten Person darf im Mittel die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit innerhalb einer Projektjahres nicht überschreiten.

4.2.2 Hochschulen / Forschungseinrichtungen

Universitäten, Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die in dem Vorhaben nichtwirtschaftlich tätig sind, können zur Kalkulation und zum Nachweis die anfallenden Personalausgaben für in dem Vorhaben eingesetztes wissenschaftliches und technisches Personal nach den gültigen Tarifstrukturen ansetzen als auch die „*Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung*“ des Hessischen Ministeriums der Finanzen heranziehen.

Ob eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, richtet sich nach dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01).

Die Projektstätigkeit von Hochschullehrerinnen und -lehrern an HAW ist zuwendungsfähig, sofern eine Lehrdeputatsermäßigung gemäß § 5 Abs. 4 der Lehrverpflichtungsverordnung abgegeben wird.

4.3 Kalkulation Sachausgaben

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen (Art. 25 Abs. 3 Buchst. b) AGVO), soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Voraussetzung für die Anerkennung von Abschreibungen für die Anschaffung ist, dass keine öffentlichen Zuschüsse zum Erwerb der abbeschriebenen Aktiva herangezogen wurden. Die Ausgaben sind nur während der Dauer des Projektes und nur in Höhe der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelten Wertminderung (Abschreibung) zuwendungsfähig (zeit- und vorhabensanteilig). Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sind auch zuwendungsfähig, wenn sie für deren nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten eingesetzt werden.
- Ausgaben für Auftragsforschung, Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktionen zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurden und keine Absprachen vorliegen (Einhaltung des Arm's-length-Prinzips) sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;

- sonstige Betriebsausgaben (u.a. für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen sowie Mietausgaben².

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschreiten, zu inventarisieren. Bei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern gehört die Umsatzsteuer zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Der Zweckbindungszeitraum für angeschaffte, geförderte Gegenstände beträgt fünf Jahre, in Einzelfällen kann eine Verkürzung auf drei Jahre erfolgen.

4.4 Kalkulation der Ausgaben bezogen auf Projektjahre

Im Antrag ist für jedes Projektjahr ein Ausgaben- und Finanzierungsplan zu erstellen. Ein Projektjahr endet am 31.10. Das erste Projektjahr ist von Projektbeginn bis zum 31.10. zu kalkulieren, das zweite ab dem 1.11. des Vorjahres bis zum 31.10. des Folgejahres.

Es wird empfohlen, bei der Aufstellung des Ausgaben- und Finanzierungsplans die Drittmittelverwaltung der Hochschule / Forschungseinrichtung einzubeziehen.

4.5 Nicht zuwendungsfähige Ausgabenarten

Im Rahmen der Kalkulation und des Nachweises von Projektausgaben sind folgende Ausgabenarten von einer Förderung ausgenommen:

- Ausgaben, die ein anderer als die Trägerin oder der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist,
- Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind,
- Gemeinkosten bei Unternehmen und bei Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, die im Vorhaben wirtschaftlich tätig sind,
- Umsatzsteuer, sofern die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist,
- Ausgaben für Finanzierung, insbesondere Zinsen und Tilgung,
- Ausgaben für Gebäude und Grundstücke,
- Bewirtungen und Repräsentationskosten,
- Reisekosten, Skonti und Rabatte.

5. Antragstellung

Die Förderung wird auf der Grundlage eines Antrags in Textform gewährt. Für den Antrag müssen die von der HA Hessen Agentur GmbH zur Verfügung gestellten Vorlagen in der jeweils aktuellen Fassung verwendet werden. Sie sind nach Aufforderung durch das HOLM innerhalb der vorgegebenen Frist vor Beginn der Maßnahme zu senden an die

HA Hessen Agentur GmbH
Innovationsförderung Hessen
- Förderung Logistik & Mobilität -
Konradinallee 9
65189 Wiesbaden
E-Mail: hendrik.terstiege@hessen-agentur.de

² Die Förderung von Mietausgaben und Mietnebenkosten im HOLM erfolgt getrennt von der Projektförderung mit direkter Beantragung beim HOLM.

Für Kooperationsprojekte wird ein gemeinsamer Antrag gestellt. Die Projektpartner/innen müssen vor der Antragstellung das Innenverhältnis durch eine vertragliche Vereinbarung (Kooperationsvertrag) regeln. In diesem Vertrag muss geregelt werden, wer als Antragsteller/in bzw. Zuwendungsempfänger/in gegenüber dem Land auftritt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist für das gesamte Vorhaben gemäß Antrag bzw. Bescheid sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch für die Einhaltung der Bewilligungsbedingungen, Rückzahlungen, Rückforderungen, Zinszahlungen etc. verantwortlich. Siehe auch Merkblatt „Kooperationsvertrag_LM“.

6. Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes. Für das Verwaltungsverfahren, insbesondere die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheids und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVFG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV), die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG), soweit nicht Abweichungen zugelassen sind.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Diesem Programm liegen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde:

- Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Logistik- und Mobilitätsinnovationen
- Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes (Lehrverpflichtungsverordnung) vom 10. September 2013
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABL L 187/1 ff.) in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Mitteilung der Kommission vom 27. Juni 2014, 2014/C 198/01).
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABL L 352 S. 1)
- Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)